

**Erste Satzung zur Änderung des Bebauungsplanes  
„Heubsch, Am Fichtig, BA III“ im vereinfachten Verfahren gem. §§ 13 und 10  
BauGB**

Der Marktgemeinderat Kasendorf hat in seiner Sitzung vom 29.04.2020 Nr. **XX** beschlossen, den Bebauungsplan „Heubsch, Am Fichtig, BA III“ im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB wie folgt zu ändern:

Unter den textlichen Festsetzungen Nr. 3 werden nach Satz 11 die folgenden Sätze 12 bis 20 angefügt:

„Die Einfriedungen dürfen einschließlich eines 20 cm hohen Zaunsockels 1,0 Meter nicht überschreiten. Als Material für die Einfriedung sind Maschendrahtzäune sowie Holzlattenzäune zugelassen. Die Zäune sind mit Gehölz zu hinterpflanzen. Anstelle der Zäune können auch Hecken ausgeführt werden.

Im Straßenraum dürfen diese eine Höhe von 1,00 Meter nicht überschreiten. Für die Anpflanzungen im Gartenbereich wird auf die Bestimmungen des AGBGB verwiesen. Die Stauräume bis 5,00 m Tiefe vor den Garagen dürfen nicht eingefriedet werden. Absperketten sind nicht erlaubt.“

Durch diese Änderung werden die Grundzüge der Planung nicht berührt. Die Änderungen treten mit Bekanntmachung des Beschlusses in Kraft.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und

4. nach § 214 Abs. 2a im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Kasendorf, den 29.04.2020

Bernd Steinhäuser  
Erster Bürgermeister